



Marktgemeinde Altmünster

Politischer Bezirk: Gmunden, OÖ
4813 Altmünster Marktstraße 21 DVR 0048542

Allgemeine Verwaltung

Sachbearb: Andreas Bruckner

Telefon: +43_(0)7612/87611-225

Telefax: +43_(0)7612/87611-299

Internet: www.altmuenster.at

andreas.bruckner@altmuenster.ooe.gv.at

Altmünster, 27.06.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß §94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Altmünster vom 27.06.2023 mit der im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dem Ausschuss für Soziales, Wohnen u. Integration das Beschlussrecht für die Vergabe von Wohnungen übertragen wird.

Aufgrund des §44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§1

Dem Ausschuss für Soziales, Wohnen u. Integration wird das Zuweisungs- bzw. das Beschlussrecht für die Vergabe von Wohnungen wie folgt übertragen.

Sämtliche Vergaben der gemeindeeigenen Wohnungen werden in den ordentlichen Sitzungen des zuständigen Ausschusses beraten bzw. beschlossen.

Sämtliche Zuweisungen von Genossenschaftswohnungen sind bei Möglichkeit in den ordentlichen Sitzungen des zuständigen Ausschusses zu beraten bzw. zu beschließen. Wohnungen die aufgrund einer fehlenden ordentlichen Sitzung (im Vergabezeitraum) nicht rechtzeitig zugewiesen werden können und daher einen Leerstand verursachen würden, sind vom Zuweisungsrecht des zuständigen Ausschusses ausgenommen. In diesem Fall kann jedoch durch die Gemeindeverwaltung eine unverbindliche Empfehlung an die zuständige Genossenschaft erfolgen.

Bei mehreren WohnungswerberInnen haben sich die Mitglieder des Ausschusses sowie die Verwaltung bei Ihren Entscheidungen nachfolgenden Kriterien zu richten:

1. Wohnsitz, Arbeitsplatz in Altmünster oder die geplante Begründung des Hauptwohnsitzes in Altmünster
2. soziale Dringlichkeit

3. Anmeldedatum

Sollte keine Zuweisung oder Empfehlung erfolgen, kann die jeweilige Genossenschaft die freie Wohnung anderen Personen zuweisen.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß §94 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DI Martin Pelzer, BEd



Bürgermeister

